



Zl. 004/2017

Stams, am 09. Oktober 2017

Gemeinderatsbeschlüsse vom 06.10.2017 / AUSHANG

Punkt 1: Berichte des Bürgermeisters

Beschluss: Die Berichte des Bürgermeisters werden vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Punkt 2: Gst. 2430/11 (neu) (Zisterzeinserstift Stams); Änderung des Flächenwidmungsplans von derzeit Freiland in Sonderfläche Blockheizkraftwerk gem. § 43 TROG 2016

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Stams hat in seiner Sitzung am 06.10.2017 gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101/2016, mehrheitlich beschlossen, den von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stams vom 06.10.2017, Zl. 221-2017-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Stams im Bereich des Grundstückes Gp. 2430/1 (Teilfläche 1565 m²), KG Stams, von derzeit Freiland in künftig Sonderfläche Holzvergaserkraftwerk gemäß § 43 Abs. 1 lit a) TROG 2016 vor.

Gleichzeitig wurde gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 71 Abs. 1 lit. a) TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 3: Gst. 2430/11 (neu) (Zisterzienserstift Stams); Auflage und Beschlussfassung des Bebauungsplans Nr. 221BP17-03 - Blockheizkraftwerk

Beschluss: Der Gemeinderat der Gemeinde Stams hat in seiner Sitzung am 06.10.2017 gemäß § 66 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, mehrheitlich beschlossen, den von DI Stefan Brabetz, ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 06.10.2017, Zahl 221BP17-03 – Holzvergaserheizkraftwerk, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wurde gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Punkt 4: Anträge, Anfragen, Allfälliges

Beschluss: Details zu diesem Punkt sind im ausführlichen Sitzungsprotokoll enthalten.

Angeschlagen am 09.10.2017
Abgenommen am 24.10.2017